



Landschaftsverband Rheinland - Dez. 4 - 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
in Nordrhein-Westfalen

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Nordrhein-Westfalen

Dezernat 4 - Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Jugendämter und Jugendförderung

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.10.2006

43.11

Herr Mavroudis
Tel.: (02 21) 8 09 - 69 32
Fax: (02 21) 8 09 - 62 52
alexander.mavroudis@lvr.de

Nachrichtlich

Schulaufsichtspersonen mit der Generale
„Schule - Jugendhilfe“ der Schulämter im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland (*per E-Mail*)

Schulverwaltungsämter im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland (*per E-Mail*)

Konsultationsgespräch „Kooperation von Jugendhilfe und
Schule“ im Rheinland (*per E-Mail*)

Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Nordrhein-Westfalen

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) in gemeinsamen Angelegenheiten von Jugendhilfe und Schule
- Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW (2. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 27.06.2006

Rundschreiben Nr. 43/7/2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben möchte ich Sie über aktuelle bildungs- und jugendpolitische Entwicklungen informieren, die die Kooperation von Jugendhilfe mit Schule in verschiedenen Praxisfeldern berühren.

A. Die Vereinbarung von MGFFI und MSW zur Zusammenarbeit in gemeinsamen Angelegenheiten von Jugendhilfe und Schule

Um die in den letzten Jahren gewachsene Zusammenarbeit zwischen Schul- und Jugendministerium nach der Neuorganisation der Ministerien in Nordrhein-Westfalen zu stärken und auszubauen, haben das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration und das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Mai eine Vereinbarung unterzeichnet, die die Kooperation in gemeinsamen Angelegenheiten von Jugendhilfe und Schule regelt.

Das Ziel beider Ministerien ist es, in den kommenden Jahren notwendige Prozesse der fachlichen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung in der Schule und in Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe *gemeinsam* zu initiieren und zu begleiten. Als Themenfelder und Schwerpunkte der Kooperation werden genannt:

- der *Elementar- und Primarbereich* mit u.a. der Gestaltung der Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder und beim Übergang in die Grundschule, der Entwicklung von abgestimmten vorschulischen und schulischen Konzepten zur Förderung der deutschen Sprache sowie der Förderung gemeinsamer Fortbildungen von Lehrkräften und dem sozialpädagogischen Personal in den Tageseinrichtungen für Kinder;
- die *Sek. I und Sek. II* mit u.a. der Stärkung der Kooperation von Jugendarbeit und Schulen, der Gestaltung der Schulsozialarbeit und von Schulmüdenprojekten und der Abstimmung von Konzepten für verbesserte Übergänge von der Schule in den Beruf;
- die *gemeinsame Verantwortung* bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der *Ganztagschule im Primarbereich* sowie bei der Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung;
- die Zusammenarbeit bei der Gestaltung des *Ganztags in Haupt- und Förderschulen* und die Einbeziehung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in den Ganztag;
- *übergreifende Felder der Zusammenarbeit* wie die Bildungsförderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, die Zusammenarbeit bei Modellprojekten, die Umsetzung des Investitionsprogramms „Bildung, Erziehung und Betreuung“ sowie die Organisation und Durchführung von Beratung und Unterstützung für Schulen, Kommunen und Träger bei der Entwicklung und dem Ausbau von Ganztagschulen.

Betont wird, dass diese Themenfelder aktualisiert und erweitert werden können. Hierzu sind u.a. Werkstattgespräche der beiden Ministerien geplant, zu denen die Bezirksregierungen und die Landesjugendämter hinzugezogen werden können – sowie jährliche landesweite Gesprächsrunden mit den zentralen Partnern aus Jugendhilfe und Schule.

Unter dem Punkt *Finanzierungen* wird u.a. festgelegt, dass zur Finanzierung der Ganztagschule im Primarbereich die Landesmittel für die Hortförderung für mindestens 22.400 Hortplätze in den kommenden Jahren dem MSW zugewiesen werden. Für bis zu 20 Prozent der bestehenden Hortmittel des Landes sollen für einen begrenzten Zeitraum über 2008 hinaus weiterhin Hortplätze für Kinder mit besonderem pädagogischen Förderbedarf mit Landesmitteln gefördert werden können. Erarbeitet werden soll zudem eine abgestimmte Konzeption zur Gestaltung und Förderung von Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf. Diese Angebote sollen perspektivisch ebenfalls unter dem Dach von Schule erfolgen.

Weitere Einzelheiten können Sie der beiliegenden Vereinbarung entnehmen (Anlage 1).

Festgestellt werden kann, dass die Vereinbarung von MSW und MGFFI wichtige Grundlagen schafft für das Zusammenwirken von schulischer Bildung und außerschulischen Angeboten der Erziehung und Bildung an vorhandenen Schnittstellen – und bei neuen Herausforderungen wie dem Ausbau des Ganztags in der Sek. I. Die Vereinbarung greift dabei sowohl Inhalte des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. AG-KJHG - KJFöG) auf als auch des neuen Schulgesetzes, das im Folgenden vorgestellt wird.

B. Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW

Am 22. Juni hat der Landtag das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land NRW“ verabschiedet, das so genannte 2. Schulrechtsänderungsgesetz. Es umfasst insgesamt neun Artikel. In Artikel 1 werden Änderungen des Schulgesetzes aufgeführt; die weiteren Artikel beziehen sich u.a. auf das Lehrerausbildungsgesetz, das Landesbeamten-gesetz, das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder, die Lehramtsprüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften.

In der folgenden Übersicht werden zunächst zentrale Änderungen vorgestellt, die das System Schule betreffen (1). In einem zweiten Teil geht es um gesetzliche Vorgaben, bei denen die Kooperation von Schule und Jugendhilfe direkt angesprochen wird (2).

Als Anlage 2 beigelegt ist der besseren Lesbarkeit halber der gesamte Gesetzestext mit den eingebauten Änderungen (Schulgesetz NRW – SchulG vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006). Den Text des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie weitere Informationen zur Gesetzesnovellierung finden Sie im Internet unter:

http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/index.html.

1. Welche zentralen Veränderungen werden mit dem neuen Schulgesetz eingeleitet?

Im Folgenden werden zunächst ausgewählte Leitgedanken und Regelungen des neuen Schulgesetzes benannt, die vornehmlich das System Schule betreffen, gleichwohl aber für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe von Interesse sein können, die für ihre Arbeit wissen und berücksichtigen wollen, wie sich das Lernen und Leben der Kinder und Jugendlichen in der Schule verändert.

Individuelle Förderung aller Schüler/-innen

In § 1 SchulG werden sowohl in der Überschrift als auch in Absatz 1 die Wörter „Bildung und Erziehung“ durch die Wörter „Bildung, Erziehung und *individuelle Förderung*“ ersetzt.

Die Verankerung des Auftrags zur individuellen Förderung aller Schüler/-innen in § 1 SchulG kann als Paradigmenwechsel angesehen werden. Die Schule hat den Unterricht so zu gestalten und Schüler/-innen so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist (§ 50 Abs. 3 SchulG). Die Schule muss den Bedürfnissen von Schüler/-innen mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen ebenso gerecht werden wie denen besonders begabter Schüler/-innen:

- Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schüler/-innen soll die Schule mit vorbeugenden Maßnahmen begegnen – und zwar unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern (§ 2 Abs. 8 SchulG). Nach § 50 Abs. 3 SchulG soll Schüler/-innen, deren Versetzung gefährdet ist, zum Ende des Schulhalbjahres eine „individuelle Lern- und Förderempfehlung“ gegeben werden; sie sollen zudem an schulischen Förderangeboten teilnehmen können, um zu erreichen, dass erkannte Lern- und Leistungsdefizite bis zur Versetzungsentscheidung behoben werden.
- Mit Blick auf besonders begabte Schüler/-innen wird in § 2 Abs. 11 SchulG neu eingefügt, dass diese „durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert“ werden.

Bedeutsam an diesen Aufträgen im Gesetzestext ist, dass die Lernstände der einzelnen Schüler/-innen nunmehr zum Ausgangspunkt der individuellen Förderung in der Schule gemacht werden sollen. Damit rücken die Kompetenzen und Entwicklungsbedarfe der einzelnen Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt. Schule ist gefordert, sich bei der Gestaltung von Lernprozessen im Unterricht und von außerunterrichtlichen Angeboten am Entwicklungsstand der/des einzelnen Schülers/-in zu orientieren.

Eigenverantwortliche Schule

Die bereits seit einigen Jahren eingeleitete Entwicklung hin zu eigenverantwortlichen Schulen wird mit der Überschrift zu § 3 SchulG „*Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung*“ fortgeführt und untermauert. Wie bereits im Rahmen des Modellprogramms „Selbstständige Schule“ erprobt, sollen Schulen schrittweise über Stellenbewirtschaftung, Personalverwaltung, Einsatz von Sachmitteln und Unterrichtsorganisation selbst entscheiden können. „Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.“ (§ 3 Abs. 1 Satz 3 SchulG). Die Leitungsaufgaben von Schulleitern werden hervorgehoben und ausgebaut; zur Stärkung der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Schulen werden ihnen „Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten übertragen“ (§ 59 Abs. 5 SchulG).

Mit dem neuen Schulgesetz wird somit eine bereits vor Jahren eingeschlagene bildungspolitische Linie systematisch weiter verfolgt. Die verstärkte Entwicklung von Schulen hin zu selbstständig agierenden Einrichtungen kann ein wichtiger Impuls für deren Öffnung und Verankerung in den umliegenden Sozialräumen werden. Der Prozess hin zur eigenverantwortlichen Gestaltung des Lern- und Lebensraumes Schule wird, so kann erwartet werden, auch die Zusammenarbeit der Schulen mit den Trägern der Jugendhilfe im Stadtteil befördern.

Erhöhung der Durchlässigkeit des Schulsystems

Mit dem neuen Schulgesetz soll die Durchlässigkeit des Schulsystems, d.h. der Wechsel zwischen den einzelnen Schulformen wesentlich verbessert werden. In § 10 Absatz 3 SchulG ist deshalb folgender Satz 2 angefügt: „Die Bildungsgänge sind so aufeinander abzustimmen, dass für die Schülerinnen und Schüler der Wechsel auf eine begabungsgerechte Schulform möglich ist (Durchlässigkeit).“ Dieser Auftrag wird in § 46 Abs. 8 SchulG für die einzelnen Schulformen nochmals konkretisiert.

Im Rahmen der verbesserten individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen soll Schule regelmäßig prüfen, ob ein Aufstieg in eine höhere Schulform und damit ein höherwertiger Bildungsabschluss ermöglicht werden können. Diese Änderung kann für die Jugendhilfeträger bedeutsam sein, die mit außerschulischen Bildungs- und/oder Beratungsangeboten zum schulischen Erfolg ihrer Zielgruppe beitragen wollen.

Verbindlichere Übergangsempfehlungen für den Besuch der weiterführenden Schule

Mit dem neuen Schulgesetz bekommt die schulische Empfehlung für den Besuch der weiterführenden Schule mehr Gewicht. Die Grundschule benennt gemäß § 11 Abs. 4 SchulG eine Schulform (Hauptschule oder Realschule oder Gymnasium und Gesamtschule). Ist ein Kind für eine weitere Schulform mit Einschränkungen geeignet, wird auch diese benannt. Weiter heißt es: „Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I, soweit nicht nach einer pädagogischen Prognose zu diesem Zeitpunkt dessen Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist. Das in der Verantwortung der beteiligten Schulen und der Schulaufsicht liegende Übergangsverfahren wird in der Ausbildungsordnung geregelt. Die abschließende Entscheidung über eine offensichtliche Nichteignung trifft das Schulamt auf der Grundlage eines Prognoseunterrichts.“ (§ 11 Abs. 4 SchulG) Der Elternwille muss dann zurückstehen, wenn alle am Prognoseunterricht einbezogenen Experten/-innen einhellig das Votum der Grundschule stützen.

Mit diesem Verfahren sollen leistungs- und entwicklungsgerechtere Übergänge von der Grundschule in die Sek. I erreicht werden und soll eine Überforderung der Kinder durch zu hohe Bildungserwartungen der Eltern verhindert werden. Die zukünftige Handhabung der Übergangsempfehlungen wird seitens der Kinder- und Jugendhilfe vor allem für die Träger und Fachkräfte Bedeutung haben, die außerschulische Bildungs- und/oder Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern bereithalten.

2. Was ändert sich für die Kooperation von Schule und Jugendhilfe?

Im Folgenden werden Neuregelungen aufgeführt und erläutert, die für die Kooperation von Jugendhilfe und Schule konkrete Auswirkungen haben. Bei der Darstellung werden die Änderungen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, die im Gesetz selbst angesprochen werden und/oder die von den Inhalten her jeweils besonders betroffen sind. Das schließt nicht aus, dass die hier skizzierten Entwicklungen auch für Träger und Mitarbeiter/-innen aus weiteren Arbeitsfeldern bedeutsam sein können.

Arbeitsfeld „Tageseinrichtungen für Kinder“

Die stärkere Zusammenarbeit von Schule und Tageseinrichtungen für Kinder, die auch im Kooperationsvertrag zwischen MSW und MGFFI vereinbart wurde, wird im § 11 Abs. 3 SchulG benannt, wo als neuer Satz 3 angefügt wird: „Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.“

Damit ist Schule aufgefordert, die Zusammenarbeit mit den Fachkräften in den Tageseinrichtungen für Kinder von sich heraus zu suchen. Dies betrifft insbesondere die anzustrebende Abstimmung zwischen der Bildungsvereinbarung, mit der die Bildungsprozesse in den Tageseinrichtungen gesteuert werden, und dem Schulfähigkeitsprofil, mit dem der Leistungsstand der Kinder zum Schulbeginn festgestellt wird.

Die Änderung im Schulgesetz reflektiert die Kooperationsverpflichtung, die auch das KICK, das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in § 22 a für die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen benennt. Diese sollen mit Schulen zusammenarbeiten mit dem Ziel, Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen (§ 22 a, Abs. 2 Nr. 3).

Die Zusammenarbeit von Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen erhält zudem besondere Relevanz durch die im Schulgesetz vorgesehene *Sprachstandsfeststellung bei Kindern zwei Jahre vor der Einschulung*. Unter der neuen Überschrift „Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes“ wird in § 36 SchulG folgender Absatz 2 eingefügt: „Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen und sich daran beteiligen kann. Die Schulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen; hierbei ist auch eine Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten und der Jugendhilfe anzustreben.“ In § 36 Abs. 3 SchulG wird ein entsprechendes Verfahren bei der Anmeldung von Kindern zur Grundschule festgeschrieben.

Bei der Feststellung des Sprachstandes handelt es sich um eine Maßnahme schulischer Art; insofern kann auch von einem vorwirkenden Schulverhältnis gesprochen werden. Die Eltern sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind an den Verfahren und ggf. an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnimmt; kommen sie dem nicht nach, handeln sie gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SchulG ordnungswidrig (was mit einer Geldbuße geahndet werden kann).

Das diagnostische Verfahren zur Sprachstandserhebung wird zurzeit durch das MSW entwickelt. Geklärt wird auch noch, ob alle Kinder an einem Testverfahren teilnehmen sollen – oder z.B. nur solche, bei denen die Fachkräfte in den Tageseinrichtungen Probleme bei der deutschen Sprache erkannt haben –, wer die Sprachstandserhebung durchführt und ob das sozialpädagogische Personal der Tageseinrichtungen beteiligt sein wird. Hier bleiben weitere Regelungen und Absprachen zwischen MSW und MGFFI abzuwarten.

Arbeitsfelder „Tageseinrichtungen für Kinder“ und „Jugendhilfeplanung“

Für beide Arbeitsfelder gleichermaßen bedeutsam ist die beschlossene *schrittweise frühere Einschulung von Kindern in die Grundschule*. In § 35 Abs. 1 SchulG heißt es: „Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.“

Die Übergangsvorschriften in Artikel 7 Abs. 2 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes regeln, dass der Stichtag für das Einschulungsalter beginnend mit dem Schuljahr 2007/2008 schrittweise vom 30. Juni auf den 31. Dezember verlegt wird. Demnach gilt als Stichtag für die Einschulung:

- zum Schuljahr 2007/2008 der 31. Juli,
- zum Schuljahr 2008/2009 der 31. Juli,
- zum Schuljahr 2009/2010 der 31. August,
- zum Schuljahr 2010/2011 der 31. August,
- zum Schuljahr 2011/2012 der 30. September,
- zum Schuljahr 2012/2013 der 31. Oktober,
- zum Schuljahr 2013/2014 der 30. November,
- zum Schuljahr 2014/2015 der 31. Dezember.

§ 35 Abs. 1 Satz 2 SchulG findet ab dem Schuljahr 2012/2013 Anwendung.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Schulkindergärten nicht mehr existieren und dass nunmehr alle schulfähigen Kinder eingeschult werden. Kinder, die einer besonderen Unterstützung bedürfen, sollen entsprechend individuell gefördert werden.

Die schrittweise Herabsetzung des Einschulungsalters über mehrere Jahre hinweg erlaubt den Trägern der Jugendhilfe, sich auf eine Entwicklung einzustellen, die Folgen haben wird für die Planung von Plätzen in den Tageseinrichtungen für Kinder und für die Planung der Bildungs- und Erziehungsprozesse durch die sozialpädagogischen Fachkräfte. Betroffen sind aber auch die Lehrkräfte und andere Akteure in der Primarstufe, die im Unterricht und/oder in außerunterrichtlichen Angeboten insbesondere der **Offenen Ganztagschule im Primarbereich** verstärkt auch mit jüngeren Kindern werden arbeiten müssen.

Arbeitsfeld „Offene Ganztagschule im Primarbereich“

In § 9 Abs. 3 SchulG, der u.a. die Kooperation von Schule und Jugendhilfe im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich regelt, wird folgender Satz hinzugefügt: „Die Erhebung von Elternbeiträgen richtet sich nach § 10 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechtes (Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK).“ Dieser wird durch Artikel 4 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes gleichzeitig wie folgt geändert: „Der Schulträger oder der Träger der freien Jugendhilfe kann für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule Elternbeiträge erheben. Er soll eine soziale Staffelung der Beiträge für Geschwisterkinder vorsehen. Er kann Beiträge für Geschwisterkinder ermäßigen. Dies gilt auch für Kinder, deren Geschwister eine Kindertageseinrichtung besuchen.“ (§ 10 Abs. 5 GTK)

Mit diesen Änderungen wird die notwendige *gesetzliche* Ermächtigung für die Kommunen zur sozialen Staffelung bei der Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich geschaffen. Elternbeiträge können somit auch als „Quersubventionierung“ zum Ausgleich zwischen finanzstarken und finanzschwachen Eltern, Ortsteilen und Schulen dienen.

Für die in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich tätigen Fachkräfte und Träger ist weiterhin bedeutsam die *Aufhebung der Schulbezirke für Grundschulen* zum 01.08. 2008. Dann entfällt der § 39 SchulG. Durch die Aufhebung der Grundschulbezirke wird den Eltern

freigestellt, ihr Kind an einer anderen als der wohnortnächsten Grundschule anzumelden – und zwar ohne dies gegenüber der Schulaufsichtsbehörde begründen zu müssen.

Diese Regelung betrifft auch die **Jugendhilfeplanung**, die sich gemäß § 80 Abs. 1 SchulG mit der Schulentwicklungsplanung abstimmen soll (siehe weiter unten) und dabei u.a. klären muss, welche Folgen es für Angebote der Jugendhilfe hat, wenn ein Teil der Kinder zukünftig nicht mehr automatisch die nächstgelegene Grundschule besuchen wird, sondern eine außerhalb des Wohnviertels.

Arbeitsfeld „Allgemeiner sozialer Dienst/Hilfen zur Erziehung“

Von zentraler Bedeutung für den Allgemeinen sozialen Dienst der Jugendämter und die in diesem Arbeitsfeld tätigen Träger sind die Änderungen in § 42 SchulG zum Thema „*Wohl der Kinder und Jugendlichen*“. Nach Absatz 5 wird dort folgender Absatz 6 neu eingefügt: „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.“

Der damit konkretisierte Schutzauftrag der Schule gegenüber den ihr anvertrauten Schüler/-innen reflektiert den Auftrag, den das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (kurz: KICK) in § 8 a formuliert. Die Träger und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind demnach dazu verpflichtet, Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und abzuwenden.

Die Regelungen im KICK und im SchulG haben somit besondere Relevanz für alle Bereiche, in denen Jugendhilfe und Schule eng zusammen arbeiten. Dazu gehören insbesondere die **Offene Ganztagschule** sowie **Ganztagsangebote in der Sek. I und Sek. II**, die von Jugendhilfeträgern oder anderen Trägern in Schulen bzw. in enger Abstimmung mit Schulen geplant und durchgeführt werden.

Auch wenn beide Gesetze nunmehr eindeutige Verpflichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen formulieren, bleibt die Anforderung für die Akteure vor Ort, hierzu passende Vereinbarungen und Instrumente zu entwickeln. Dabei wird u.a. noch zu klären sein, ob die Kriterien der Jugendhilfe für Kindeswohlgefährdung und die der Schule für Vernachlässigung und/oder Misshandlung identisch sind oder ob hier ein Abstimmungsbedarf besteht – was bisherige Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe erwarten lassen.

Ein weiteres Thema sind die bestehenden jeweiligen Regelungen zum Datenschutz, die trotz des beiderseitigen gesetzlichen Auftrags weiterhin Gültigkeit besitzen. Das betrifft auch andere hier aufgelistete Schnittstellen wie die Zusammenarbeit bei der Sprachstandserhebung. – Unterstützung verspricht hier eine Arbeitshilfe, die das Landesjugendamt Rheinland zusammen mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf, Schulabteilung, zurzeit zum Datenschutz bei der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit erarbeitet. Auch das MSW will die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schüler/-innen und Erziehungsberechtigten fortschreiben.

Für den Allgemeinen sozialen Dienst der Jugendämter und die in diesem Arbeitsfeld tätigen Träger weiterhin Bedeutung haben die Änderungen im neuen Schulgesetz zum **Schulschwänzen**. Gemäß § 41 Abs. 4 SchulG können Schulpflichtige, wenn eine pädagogische Einwirkung erfolglos bleibt, „auf Ersuchen der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde von der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Ordnungsbehörde der Schule **zwangsweise** (...) zugeführt werden. Das Jugendamt ist über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten.“ In dem nachfolgenden Abs. 5 wird festgehalten, dass Eltern von den Schulaufsichtsbehörden nunmehr durch Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Abs. 1 – „Teilnahme am Unterricht“ – angehalten werden können; hierbei handelt es sich um eine Ermächtigungsgrundlage für mögliche Zwangsmaßnahmen gegen Eltern.

Mit der Informationspflicht der Jugendämter soll erreicht werden, dass ggf. parallel laufende Hilfsmaßnahmen (z.B. der Erziehungsberatung oder der sozialpädagogischen Familienhilfe) bei der Entscheidung über notwendige Interventionen von schulischer Seite berücksichtigt werden. Außerdem können auf diesem Wege frühzeitig zwischen Jugendhilfe und Schule abgestimmte Hilfsmaßnahmen für Schüler/-innen entwickelt werden, bei denen der schulische Bildungserfolg gefährdet ist – zum Beispiel durch Beratungs- und Förderangebote von Beratungsstellen, in Jugendwerkstätten, Schulmüdenprojekten oder anderen Einrichtungen der **Jugendsozialarbeit**.

Eine weitere Änderung, bei der die Kinder- und Jugendhilfe nicht direkt angesprochen wird, die jedoch für den Allgemeinen sozialen Dienst der Jugendämter und die in diesem Arbeitsfeld tätigen Träger von Interesse sein kann, gibt es im § 20 Abs. 5 SchulG: Der Schulträger kann demnach „*Förderschulen zu Kompetenzzentren für die sonderpädagogische Förderung*“ ausbauen. Sie dienen der schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Angeboten zur Diagnose, Beratung und ortsnahe präventiven Förderung.“

Auch hier ist eine enge Abstimmung zwischen Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 Abs. 1 SchulG (siehe weiter unten) zu empfehlen, um mögliche Kooperationen mit Beratungsdiensten wie der Familien- und/oder Erziehungsberatung, den Hilfen zur Erziehung, aber auch mit Beratungs- und Förderangeboten der **Jugendsozialarbeit** zu prüfen.

Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit“

In § 5 Abs. 2 SchulG werden die Wörter „*und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben*“ neu eingefügt, es heißt nun: „Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.“

Der Auftrag an Schulen, die Zusammenarbeit mit u.a. den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe *von sich heraus* zu suchen, wird untermauert. Zudem wird der Kooperation im Übergang von der Schule in den Beruf besonderes Gewicht beigemessen. – was sich auch in der Kooperationsvereinbarung von MSW und MGFFI widerspiegelt. Dies betrifft insbesondere die Träger von Angeboten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit, also Jugendwerkstätten, Beratungsstellen für Jugendliche sowie Schulmüdenprojekte.

Arbeitsfeld „Jugendhilfeplanung“

Neben den bereits zuvor aufgeführten Punkten wird das Arbeitsfeld der Jugendhilfeplanung konkret in § 80 Abs. 1 SchulG angesprochen, wo folgender neuer Satz angefügt wird: „*Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.*“

Diese Ergänzung reflektiert den in § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG - KJFöG) formulierten Auftrag an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, „im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte“ zu entwickeln (Abs. 3).

Bedeutsam für das Arbeitsfeld Jugendhilfeplanung könnte weiterhin die *Neuordnung der Sek. I und der gymnasialen Oberstufe* sein (Abitur nach 12 Schuljahren). In § 16 Abs. 2 SchulG wird festgelegt, dass das Gymnasium „die Klassen 5 bis 9, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II)“ umfasst. § 18 Abs. 1 SchulG regelt, dass die gymnasiale Oberstufe sich in die einjährige Einführungsphase und die zweijährige Qualifikationsphase gliedert. Sie umfasst im Gymnasium die Jahr-

gangsstufen 10 bis 12 und in der Gesamtschule die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Gemäß Übergangsvorschrift in Artikel 7 des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes sind diese Regelungen erstmals auf die Schüler/-innen anzuwenden, „die sich im Schuljahr 2005/2006 in der Klasse 5 befinden“ (Abs. 1).

Die damit einhergehende schrittweise Reduzierung der Schuljahre und der frühere Eintritt eines Teils der Jugendlichen in Ausbildung, Studium oder Beruf wird bei der Planung von Angeboten der Jugendhilfe (Jugendeinrichtungen, Angebote im Übergang von der Schule in den Beruf) zu berücksichtigen sein.

Abschließend ist festzuhalten, dass hier nur Änderungen im Rahmen des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes betrachtet wurden. Die Kooperation von Jugendhilfe und Schule war schon zuvor im Schulgesetz des Landes NRW verankert; die entsprechenden Passagen sind hier unberücksichtigt geblieben. Hinzu kommt, dass die Zusammenarbeit von den Akteuren in Schule und Jugendhilfe nicht nur dort gesucht werden sollte, wo Schulgesetz und/oder Gesetze aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dies ausdrücklich einfordern.

Exemplarisch ist § 44 Abs. 5 SchulG zu nennen, wo es heißt: „Die Schule soll Eltern sowie Schülerinnen und Schüler in Fragen der Erziehung, der Schullaufbahn und des weiteren Bildungswegs beraten. Sie arbeitet hierbei insbesondere mit dem schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.“ Wenngleich Dienste und Angebote der Jugendhilfe nicht genannt werden, sollten sich im Sinne von § 5 SchulG sowie § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz sowohl Beratungsdienste aus dem Bereich der Erziehungsberatung als auch Beratungsstellen der Jugendsozialarbeit gefordert sehen die Zusammenarbeit mit Schulen zu suchen.

Von daher stellen die mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz einhergehenden Änderungen „nur“ einen weiteren wichtigen Baustein für die weitere strukturelle Verankerung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Nordrhein-Westfalen dar. Die gemäß § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz auszubauende Kooperation von Jugendhilfe und Schule in den Sozialräumen der Kommunen wird insbesondere die mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz festgelegten *strukturellen Veränderungen in der Schullandschaft* berücksichtigen müssen.

Das Landesjugendamt Rheinland wird die hier aufgeführten Entwicklungen und Anforderungen auch zukünftig mit Veröffentlichungen und Fachveranstaltungen begleiten.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen, neben den Fachberaterinnen und Fachberatern aus den jeweiligen Arbeitsfeldern (Kontakt unter: www.jugend.lvr.de), die Fachberatung „Kooperation von Jugendhilfe und Schule“ zur Verfügung. Ansprechpartner sind Herr Mavroudis (Telefon 0221/809-6932, E-Mail: alexander.mavroudis@lvr.de) und Herr Schaefer (Telefon 0221/809-6234, E-Mail: hp.schaefer@lvr.de).

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Michael Mertens

Dez. „Schulen, Jugend“



Ministerium für
Generationen, Familie,
Frauen und Integration
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MGFFI) und dem Ministerium für Schule und Weiterbildung (MSW) in gemeinsamen Angelegenheiten von Jugendhilfe und Schule

Präambel

Kinder und Jugendliche wachsen in einer Gesellschaft auf, die von starken Veränderungen der Lebenswelt geprägt ist. Damit sind auch neue Anforderungen an Bildung und Erziehung verbunden. Kinder und Jugendliche stehen vor der Herausforderung, die wachsende Komplexität des Lebensalltags verstehen und interpretieren zu lernen sowie Kompetenzen zu entwickeln, die sie befähigen, ihren Alltag zu bewältigen und zugleich eine für sich befriedigende Perspektive zu entwickeln. Dies zu erreichen ist - neben der Familie - insbesondere eine gemeinsame Aufgabe der Schulen und der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus erfordert der demographische Wandel die Stärkung der Potenziale aller Kinder und Jugendlichen. Jedes einzelne Kind braucht die bestmögliche Förderung, um seine Bildungschancen zu erhöhen.

Die Landesregierung will mit ihren Schwerpunkten in der Bildung, Erziehung und Betreuung die Voraussetzungen schaffen, damit Kinder entsprechend ihren Fähigkeiten individuell gefördert und Eltern in der Bildung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt werden. Dabei kommt dem Zusammenspiel von schulischer Bildung und außerschulischen Angeboten der Bildung und Erziehung eine wichtige Bedeutung zu. Erfahrungen in der Kooperation von Schule und Jugendhilfe zeigen dies.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration wollen dieses Zusammenwirken ausbauen und stärken. Es kommt dabei im Kern darauf an, die Bedingungen der Praxis für das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe zu verbessern und durch gemeinsam entwickelte und getragene Entscheidungen die Grundlage für die Kooperation vor Ort zu stärken.

Dazu wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Ziele der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist eine Daueraufgabe, die es auf allen Ebenen sicherzustellen gilt. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden die beiden Ministerien eng zusammen arbeiten und ihre Kooperation auf eine sichere Grundlage stellen. Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, in den kommenden Jahren notwendige Pro-

zesse der fachlichen Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung sowohl in der Schule wie in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemeinsam zu initiieren und zu begleiten. Die Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung zentraler Bildungs- und Erziehungsbereiche, Ziele in den einzelnen Themenfeldern und die von Einzelfällen erforderlichen Verfahren werden im Dialog festgelegt.

II. Themenfelder und Schwerpunkte der Kooperation

Elementarbereich und Primarbereich

- Gestaltung der Bildungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder einschließlich der Weiterentwicklung der Bildungsvereinbarung und des Schulfähigkeitsprofils, der Erarbeitung eines Bildungsplans sowie der Qualitätssicherung frühkindlicher Bildung;
- Entwicklung von Konzepten zur Förderung der deutschen Sprache und die Einführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der Einschulung im Alter von vier Jahren mit dem Ziel, vorschulische und schulische Sprachförderung aufeinander abzustimmen, sie zu intensivieren und zu koordinieren, einvernehmliche Abstimmung und Entwicklung eines gemeinsamen Umsetzungskonzeptes über Art und Verfahren der Sprachstandsfeststellungen und die Bewertung der Ergebnisse sowie über die Sprachförderung;
- Gestaltung des Übergangs von der Tageseinrichtung in die Schule und Förderung der Kooperation von Kindertagesstätten und Schulen (z.B. Schuleingangskonferenzen, gegenseitige Hospitationen usw.);
- Abstimmung über das Verständnis von Schulfähigkeit als Förderziel des Kindergartens und der Schuleingangsphase;
- Förderung der gemeinsamen Fortbildung von Lehrkräften und Lehrern und des sozialpädagogischen Fachpersonals in den Tageseinrichtungen;
- Weiterentwicklung der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung;

Sekundarstufe I und II

- Stärkung der Kooperation zwischen Angeboten der Jugendarbeit und den Schulen;
- Gestaltung der Schulsozialarbeit, Entwicklung eines Konzeptes zum Zusammenwirken der Fachkräfte im Rahmen der Schulsozialarbeit;
- Gestaltung von Schulradenprojekten;
- Abstimmung von Konzepten zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in den Beruf und Kooperation bei entsprechenden Maßnahmen.

Ganztagschule im Primarbereich

- Gemeinsame Verantwortung (einschließlich Finanzierungsverantwortung) bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Ganztagschule im Primarbereich;
- Organisation und Durchführung der wissenschaftlichen Begleitung auf Landes- und Bundesebene;

Ganztagsheftschulen und Förderschulen

- Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Ganztags in Hauptschulen und Förderschulen;
- Einbeziehung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in den Ganztag;

Übergreifende Felder der Zusammenarbeit

- Bildungsförderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher, Maßnahmen für Stadtteile mit besonderen sozialen Belastungen, Integration und Fördermaßnahmen für Kinder mit Zuwanderungsgeschichte;
- Mitwirkung bei Projekten der Bund-Länder-Kommission (BLK) und Modellprojekten;
- Umsetzung des Investitionsprogramms Bildung, Erziehung und Betreuung (IZEB) des Bundes;
- Organisation und Durchführung von Beratung und Unterstützung für Schuler, Kommunen und Träger bei Entwicklung und Ausbau von Ganztagschulen.

Dieser Katalog ist nicht abschließend. Er kann aktualisiert und erweitert werden.

III. Formen und Umfang der Kooperation (Umsetzung)

Im Rahmen der wechselseitigen Beteiligung stellen beide Ressorts sicher, dass eine enge und frühzeitige Abstimmung hinsichtlich der öffentlichen und fachöffentlichen Aktivitäten erfolgt. Insbesondere soll dies wie folgt erreicht werden:

- Gemeinsame Vertretung fachlicher Belange in Gremien und bei öffentlichen Veranstaltungen; wechselseitige Beteiligung an Arbeitsgruppen und -besprechungen mit externen Partnern;
- Gemeinsame Erstellung und Verwertung von Publikationen zu gemeinsamen Projekten; Abstimmung von Veröffentlichungen und Berichten an den Landtag zu Kooperationsfeldern;
- Frühzeitige Beteiligung und Abstimmung zu Rechtsverordnungen und Erlässer in den Kooperationsfeldern.

Zur Umsetzung des Zusammenwirkens wird - unter Leitung der jeweils zuständigen Abteilungsleiter - zweimal im Jahr ein Werkstattgespräch durchgeführt. In diesem Gespräch sollen die Erfahrungen erörtert und Anregungen für weitere Kooperationsformen einwi-

ekoll werden. Soweit erforderlich können zu diesem Gespräch auch Vertreter der Bezirksregierungen und der Landesjugendämter hinzugezogen werden.

IV. Finanzierungen

Die Finanzierungsverantwortung für die Einleitung erforderlicher Maßnahmen ist im Rahmen der durch den Organisationsbeschluss des Ministerpräsidenten festgelegten Ressortzuständigkeit zu klären. Das MGFFI stellt sicher, dass zur Finanzierung der Ganztagschule im Primarbereich die Landesmittel für die Hortförderung - wie geplant - für mindestens 22.400 Hortplätze in den kommenden Jahren dem MSW zugewiesen werden. Das MSW stimmt zu, dass für bis zu 20% der bestehenden Hortmittel des Landes für einen begrenzten Zeitraum über 200% hinaus auch weiterhin Hortplätze für Kinder mit besonderem pädagogischem Förderbedarf mit Landesmitteln gefördert werden können.

Beide Ressorts stimmen sich konzeptionell ab und erarbeiten eine abgestimmte Konzeption zur Gestaltung und Landesförderung von Ganztagsangeboten für Kinder mit besonderem Förderbedarf. In der Perspektive sollen auch diese Angebote unter dem Dach der Schule erfolgen.

Das MGFFI wird die Arbeit des Instituts für soziale Arbeit zur Qualifizierung der Fachkräfte in den Ganztagschulen und der Träger der Jugendhilfe weiter unterstützen und so den Schwerpunkt Jugendhilfe in die qualitative Entwicklung der Ganztagschulen stärker einbringen.

Die vom MGFFI bereitgestellten Mittel für die Sprachstandsdiagnostik durch die örtlichen Schulämter werden vom MSW in eigener Verantwortung bewirtschaftet.

V. Veranstaltungen

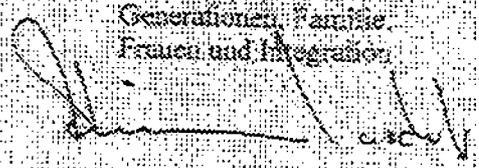
Beide Ressorts führen einmal jährlich eine landesweite Gesprächsrunde zu Erfahrungen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule durch. An der Gesprächsrunde sollen die zentralen Partner aus Schule und Jugendhilfe beteiligt werden. Weitere Veranstaltungen, z.B. die Durchführung von Workshops zu speziellen Themen finden ebenfalls in gemeinsamer Verantwortung statt.

VI. Ressortzuständigkeit

Die durch den Organisationserlass des Ministerpräsidenten festgelegte Ressortzuständigkeit und die bestehende Ressortverantwortung für die durchzuführenden Maßnahmen und Vorhaben bleiben im Übrigen unberührt.

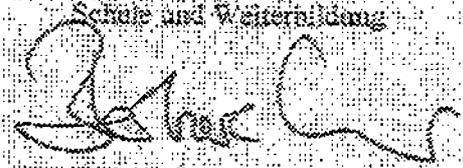
Düsseldorf, Mai 2006

Der Minister für
Generationen, Familie,
Frauen und Integration



Armin Laschet

Die Ministerin für
Schule und Weiterbildung



Barbara Sommer